

Sozialpolitische Veränderungen seit Oktober 2017

Arbeitsmarkt

Arbeitslosengeld

- Der Plan war bis Mai 2018, die Notstandshilfe abzuschaffen und in ein „Arbeitslosengeld neu“ einzugliedern.
- Kern der Überlegungen dabei war, das Versicherungs- und ein Erwerbstätigkeitsprinzip stärker zu betonen: (...“Wer länger einzahlt, soll auch mehr herausbekommen.”)
- Nach 2 Jahren Bezug sollte jede Versicherungsleistung enden. Menschen, die früher die Notstandshilfe beziehen konnten, würden somit direkt in die Mindestsicherung rutschen-was bedeutet: Zugriff auf das Vermögen, kein Zuverdienst möglich.
- Der Plan war außerdem, Krankenstände auf die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges anzurechnen, sofern der Krankenstand nicht mit einem stationären Aufenthalt verbunden ist → Menschen mit schweren Krankheiten hätten damit in Zukunft schneller das Arbeitslosengeld verloren
- geplant war, dass die Reform Ende 2019 startet, wie es nun weitergeht, ist unklar.

AMS

- **Aktion 20.000** der Vorgängerregierung abgeschafft - nur ca. 4000 Arbeitsplätze wurden realisiert.
- **Beschluss: 29.6.2017 Inkrafttreten: 31.12.2017**
- Abschaffung des „Integrationsjahres“
- Ein weiterer Sparkurs drohte, schließlich gab es ein Budget von 1,25 Milliarden Euro, weniger als im Vorjahr, aber bei weniger Arbeitslosen.
- Interne Umschichtungen
- Ausgabenbremse Oktober 2017

Lehrlinge

- Halbierung der Entschädigung für ältere Lehrlinge (über 18). 326€ statt 753€ in den ersten zwei Lehrjahren damit einhergehend auch Kürzungen bei der Deckung des Lebensunterhalts („DLU“) für Jugendliche über 18 Jahren in AMS-Ausbildungskursen. (überbetriebliche Lehrausbildungen).
- AMS Ausgabenbremse: Posten gestrichen, Umschichtung

Arbeitsmarkt

12-Stunden-Tag

- **Nationalratsbeschluss: 5.7.2018 Inkrafttreten des Gesetzes: 1.9.2018)**
- Im Juni 2018 brachten ÖVP und FPÖ einen Initiativantrag zur "Arbeitszeitflexibilisierung" ein. Ohne Begutachtungsphase wurde der 12-Stunden-Tag und die 60-Stunden-Woche möglich gemacht. Sozialpartnern oder Betriebsrat müssen nicht mehr zustimmen, wenn 60 Stunden in der Woche gearbeitet wird.
- Arbeitszeiten von bis zu 12 Stunden pro Tag sind erlaubt, rechnet man die erhöhten, zumutbaren Arbeitswege ein sind es sogar 14 Stunden.
- Arbeitende und Angestellte dürfen nun bis zu 60 Stunden in der Woche arbeiten. Nur für die jeweils 11. und 12. Stunde gilt ein Ablehnungsrecht der Arbeitnehmer – ob das tatsächlich nutzbar ist, ist fraglich, da ein Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitnehmer besteht.
- Diese Regelung gilt auch für Lehrlinge über 18 Jahre
- In der Gleitzeit gilt ab nun eine Normalarbeitszeit von 12 Stunden, fünfmal in der Woche (also 60 Stunden) – Wer in Gleitzeit in der Woche 60 Stunden arbeitet, hat keine einzige Überstunde gemacht und bekommt damit auch keine Überstundenzuschläge.
- In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Chef zur Arbeit an bis zu vier Wochenenden pro Jahr verpflichtet. Mit Betriebsrat ist dafür eine Betriebsvereinbarung erforderlich.
- Für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit frei gestalten können, wird das Arbeitszeitgesetz gar nicht mehr gelten. Diese Regelung gab bisher nur für Führungskräfte wie Geschäftsführer oder CEOs in Konzernen – jetzt soll sie für alle gelten, die „maßgebliche selbstständige Entscheidungsbefugnisse“ haben.
- Es gab bereits viele Fälle, in denen Unternehmen die Arbeitszeitgesetze nicht eingehalten haben. Durch die neue Höchstarbeitszeit von 12 Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche werden diese Verstöße zum größten Teil straffrei. Zuvor hatte die Regierung bereits angekündigt die Strafen massiv zu reduzieren, und die Kontrollen zurückzufahren.
- Die wichtigste Schutzbestimmung kommt nicht von der Regierung, sondern durch die EU – und muss eingehalten werden. Laut EU-Recht darf die Wochenarbeitszeit von 48 Stunden im Durchschnitt von 17 Wochen nicht überschritten werden. Tatsächlich sind bei der Vier-Tage-Woche keine Änderungen vorgesehen: Schon jetzt ist es möglich, die 40 Stunden Normalarbeitszeit auf vier Zehn-Stunden-Tage zu verteilen. Auch in den allermeisten Gleitzeitverträgen sind Kernarbeitszeiten vereinbart. Der Arbeitgeber muss also trotzdem zustimmen, möchte man freitags freinehmen.
- Ausnahme der Wochenendruhe

Sozialhilfe Neu im Vergleich zur BMS

→ Durch den Beschluss des Nationalrates vom 25. April 2019 wurde die Sozialhilfe Neu, welche die BMS hinkünftig ersetzt, verabschiedet. Mit 01. Juni 2019 ist das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (im Folgenden: SH-GG), laut §10(2), in Kraft getreten. Da es sich dabei, wie bei der BMS, um eine Regelung handelt, dessen Ausführung Ländersache ist, sind dies jeweiligen Landesgesetze derzeit noch nicht beschlossen. Die Bundesländer haben dafür laut Schlussbestimmungen des SH-GG sieben Monate ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes Zeit.

→ Zu den Zielen des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe zählen laut §1:

„§ 1. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,
2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und
3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.“ (SH-GG)

→ Demnach wird die Existenzsicherung nicht mehr als Ziel definiert im Unterschied zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. Zudem handelt es sich nicht mehr um „Mindeststandards“, die in Artikel 10 der BMS-Verordnung (BGBl. I Nr. 96/2010) angeführt sind, sondern um „Höchstsätze“, laut §5(2) SH-GG.

→ Hinsichtlich der finanziellen Leistungen ergeben sich andere Richtsätze im Bereich der Kinder. Die BMS-Verordnung gewährte, laut Artikel 10(3), für die ersten drei Kinder einen Richtsatz in der Höhe von 18% und ab dem Vierten 15% der Bemessungsgrundlage. Im SH-GG sind für das erste Kind 25% vorgesehen. Für das zweite Kind sieht das Gesetz einen Betrag in Höhe von 15% und ab dem dritten Kind 5% der Bemessungsgrundlage vor.

→ Hinsichtlich des Wohnbedarfs ergibt sich folgende Neuerung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz:

„§10 (5) Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden.“ (SH-GG)

→ Geringfügige Erhöhung der auf Leistungen nicht anrechenbaren Eigenmittel (z.B. Sparbuch, Bausparvertrag,...)

Familie + Kinderbetreuung

Familienbonus +

- Wie im Regierungsprogramm festgelegt, soll für jedes Kind ein Absetzbetrag (Familienbonus Plus) zustehen, und zwar bis zum 18. Lebensjahr in Höhe von 1 500 Euro jährlich, für volljährige Kinder in Höhe von 500 Euro jährlich.
- Um auch geringverdienende Alleinerzieher und Alleinverdiener nachhaltig zu entlasten, soll, eine Steuererstattung (Kindermehrbetrag) eingeführt werden, dies bewirkt, dass diese Personengruppe jedenfalls in Höhe von 250 Euro pro Kind entlastet wird.
- Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag von der sich auf Grund des Einkommensteuertarifs errechneten Steuer abzuziehen und bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Quelle:

Bundesministerium für Finanzen (o.A.): Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert wird. https://www.bmf.gv.at/steuern/Text_Familienbonus_BegE.pdf?6cphk5 [12.01.2020]

Bundesministerium für Finanzen (o.A.): Erläuterung Familienbonus. https://www.bmf.gv.at/steuern/EB_Familienbonus_BegE.pdf?6cphk6 [12.01.2020]

Kürzung der Familienbeihilfe bei Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs

→ **Beschluss: Mai 2018 Inkrafttreten: Jänner 2019**

→ Schwerpunkte sind:

- Differenzierung bei Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag beim Leistungsexport
- Anpassung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages an das Preisniveau des Wohnortstaates der Kinder

Quellen:

Der Standard (2018): Familienbeihilfe für Kinder im Ausland: Kürzung laut Studie rechtswidrig. <https://www.derstandard.at/story/2000076884046/familienbeihilfe-fuer-kinder-im-ausland-kuerzung-laut-studie-rechtswidrig> [12.01.2020]

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Entwicklungshelfergesetz geändert werden. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I_00111/fname_692207.pdf [12.01.2020]

Familie + Kinderbetreuung

Elementarpädagogik

- **Beschluss: Oktober 2018** **Inkrafttreten: Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22**
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/2
- Schwerpunkte sind:
 - Ausbau des Kinderbildungs- und
 - Betreuungsangebots für die unter Dreijährigen
 - Beibehaltung der derzeit bestehenden einjährigen Besuchspflicht im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit
 - Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Quellen:

Parlament (2019): Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.
parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I_00331/index.shtml [12.01.2020]

Regierungsvorlage: parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I_00331/fname_715789.pdf

Papamonat

- ab 1.9.2019 haben Vätern einen Rechtsanspruch auf eine einmonatige Arbeitsfreistellung nach der Geburt ihres Kindes
- **Beschluss: Juli 2019** **Inkrafttreten: September 2019**
- Familienzeitbonus Rechtsanspruch ab März 2017, für Väter deren Dienstgeber*innen bereits vor gesetzlichen Rechtsanspruch auf Papamonat, diesen genehmigten, Väter können den Papamonat in Anspruch nehmen; der Staat hilft finanziell aus.

Quellen:

Arbeiterkammer 2020: Papamonat und Anrechnung der Karenzzeiten. arbeiterkammer.at/papamonat [12.01.2020]

Asyl

- Verstaatlichung der Asylrechtsberatung – Einführung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU)
- Beschluss im Nationalrat: 16.05.2019
- Voraussichtliches Inkrafttreten:
 - Ab Juli 2020 soll die BBU für die Grundversorgung der Asylwerber*innen zuständig sein und die Erstaufnahmezentren für geflüchtete Menschen von der BBU betrieben werden.
 - Ab Jänner 2021 soll die BBU die Rechtsberatung, Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe für Asylwerber*innen, die Bereitstellung von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen und die Bereitstellung von Menschenrechtsbeobachter*innen zur Überwachung von Abschiebungen übernehmen.
- Erklärung: Geflüchtete Menschen haben im sogenannten Zulassungsverfahren, wo geprüft wird, ob sie überhaupt Anspruch auf ein Asylverfahren in Österreich haben und später während des laufenden Asylverfahrens in zweiter Instanz Anspruch auf Rechtsberatung. Die Rechtsberatung ist Asylwerber*innen per Gesetz garantiert. Bis jetzt wird die Asylrechtsberatung von zwei Vereinen durchgeführt: dem Verein Menschenrechte Österreich und der Arge Rechtsberatung, welche sich aus Diakonie und Volkshilfe Oberösterreich zusammensetzt. Dies sind NGOs – vom Staat unabhängige Vereine. Auch die Betreuung von geflüchteten Menschen während der Grundversorgung erfolgte bis jetzt durch von privaten Unternehmen geführten Einrichtungen.
- Ab Juli 2020 soll die BBU für die Grundversorgung der Asylwerber*innen zuständig sein und die Erstaufnahmezentren für geflüchtete Menschen von der BBU betrieben werden.
- Ab Jänner 2021 soll die BBU die Rechtsberatung, Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe für Asylwerber*innen, die Bereitstellung von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen und die Bereitstellung von Menschenrechtsbeobachter*innen zur Überwachung von Abschiebungen übernehmen.
- Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen soll als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im 100% Eigentum des Bundes stehen und dem Innenministerium direkt unterstellt sein. Als Aufsichtsrat sind zwölf Mitglieder – sechs Vertreter*innen des Innenministeriums, je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Finanz- und des Justizministeriums und vier Personalvertreter*innen – vorgesehen.
- Damit ist die Rechtsberatung für Asylwerber*innen nicht mehr unabhängig, sondern ebenso wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), welches für Asylverfahren in erster Instanz zuständig ist, im Innenministerium beheimatet. Dies würde einen Interessenskonflikt bergen und für die betroffenen Asylwerber*innen die Chancen auf ein faires Asylverfahren und auf wirksamen Rechtsschutz schmälern.
- Außerdem sind Einschränkungen des Rechtsanspruchs auf Rechtsberatung geplant. Asylwerber*innen, die sich im Zulassungsverfahren befinden – ausgenommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – sollen künftig nur noch dann Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung haben, wenn ihnen eine negative Entscheidung in Aussicht gestellt wurde und sie weniger als 72 Stunden Zeit haben, um sich auf ihre Einvernahme beim BFA vorzubereiten. Auch Asylwerber*innen, die zum Zweck einer Abschiebung festgenommen werden, wird nur noch nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten unentgeltliche Rechtsauskunft erteilt.

Frauen* LGBTQIAQ*

Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ aufgehoben

- Beschluss & Inkrafttreten: 15.03.2018
- Im Rundschreiben (Nr. 9/2018) des Bildungs- und Wissenschaftsministerium vom 15. März 2018 wird das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ aufgehoben. Begründet wird der Schritt mit der „administrativen Entlastung von Schulleitungen“.

Kein Geld für Gewaltschutzschulungen

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Das Innenministerium streicht die Mittel für Gewaltschutzschulungen für Referentinnen in Frauenhäusern

20 Prozent weniger Geld für Gleichberechtigungs-Projekt

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Der Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft betreibt in Innsbruck eine Familienberatungsstelle, eine feministische Zeitschrift und eine öffentliche Bibliothek. Ihm werden 20 Prozent der Mittel gestrichen.

10.000 Euro weniger für feministisches Filmfestival

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Das Filmfestival Tricky Women wurden 10.000 Euro gestrichen.

Förderungen für Magazin an.schläge werden gestrichen

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Der feministischen Zeitschrift an.schläge werden alle Förderungen durch das Frauenministerium gestrichen.

Frauen* LGBTQIAQ*

Weniger Geld für feministisches Wissenschaftsmagazin

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Der Zeitschrift L'Homme, der ersten deutschsprachige Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, werden 5.000 Euro an Förderungen gestrichen.

Kürzung bei Verein Frauensolidarität

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Dem Verein Frauensolidarität werden 22.000 Euro Förderungen für die Medienarbeit gekürzt. Das bedeutet das Aus für die Zeitschrift des Vereins

Weniger Geld für Bildungsarbeit für Kleinbäuerinnen

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Der Frauenarbeitskreis der Österreichischen Berg- und Kleinbäuerinnen-Vereinigung leistet seit Jahrzehnten Bildungsarbeit für Frauen auf dem Land. Das Frauenministerium hat über 8.200 Euro gestrichen.

Kein Geld mehr für Verein, der Öffentlichkeitsarbeit für Gewaltschutz leistet

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Dem Verein One Billion Rising wurde die gesamte Fördersumme von 5.500 Euro gestrichen. Der Verein macht Öffentlichkeitsarbeit u.a. gegen Gewalt an Mädchen und Frauen

Weniger Unterstützung für Diskriminierungsopfer

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Die Regierung streicht dem Klagsverband, der Diskriminierungsopfer unterstützt, die Hälfte der Fördersumme

Frauen* LGBTQIAQ*

Seminar über häusliche Gewalt aus Polizei-Ausbildung gestrichen

- Beschluss: 19.04.2018 Inkrafttreten: 01.05.2018
- Seit 1997 waren zweitägige Seminare über Gewalt in der Familie (vor allem Gewalt gegen Frauen) Teil der Polizei-Grundausbildung. 2018 streicht das Innenministerium das Geld für die TrainerInnen dieses Seminars

Abteilung für Gleichberechtigung an Schulen abgeschafft

- Beschluss: 18.07.2018
- Im Bildungs- und Wissenschaftsministerium unter der Ägide von Heinz Faßmann wird eine neue Geschäftseinteilung beschlossen, im Rahmen derer unter anderem die Sektionen für Allgemeinbildung und Berufsbildung zusammengelegt wurden. Eine Erscheinung dieser neuen Geschäftseinteilung ist, dass die Abteilung „Gender Mainstreaming - Gleichstellung und Schule“ nicht mehr existiert.

Gewaltschutzpaket

- Beschluss: 25.09.2019
- kürzere Notrufnummer, Anzeigepflicht, höhere Strafen, etc.

Quelle:

Aigner, Theresa (2018): Woman. Das Ende der Frauenpolitik? Die Woche im Rückblick.
<https://www.woman.at/a/ende-frauenpolitik-woche-rueckblick> [13.01.2020]

Kontrast.at (2019): Was von der Kurz-Regierung bleibt: Die Bilanz zum Jahresende.
<https://kontrast.at/regierungsbilanz-oevp-und-fpoe/>; <https://www.woman.at/a/ende-frauenpolitik-woche-rueckblick>
[13.01.2020]

Sucht & Wohnungslosenhilfe

Änderung Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

- Beschluss im Nationalrat 3.7.2019, Beschluss im Bundesrat 11.07.2019
- Möglichkeit zur Übertragung in Eigentum nach 5, statt bisher 10 Jahren ab Wohnungsbezug
- „Die Abgeordneten betonen in der Begründung ihres Antrags auch, dass sie den Mietkauf als sozial orientierten Start ins Eigentum und wesentlichen Bestandteil der Wohnraumversorgung betrachten. Eigentum sei langfristig die angestrebte und günstigste Form des Wohnens.“

Quelle:

Parlament (2019): Neu im Bautenausschuss.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0708/#XXVI_A_00907 [13.01.2020]

Änderung des Wohnanteils bei Sozialhilfe NEU

- Beschluss im NÖ Landtag: 13.6.2019 Inkrafttreten: 01.01.2020
- In Niederösterreich höchstens 40 % der Gesamtleistung, soll vermehrt als Sachleistung (Direktüberweisung an Vermieter) gewährt werden → Schmälerung des tatsächlich ausbezahlten Geldbetrages. Übersteigt die Miete die 40%, muss der Rest aus dem Topf für den Lebensunterhalt gezahlt werden.

Quelle:

Brickner, Irene (2019): Niederösterreich geht mit neuer, harter Sozialhilfe voran.

<https://www.derstandard.at/story/2000105021321/niederoesterreich-geht-mit-harter-sozialhilfe-voran> [13.01.2020]

Forum Wohnungslosenhilfe Salzburg (2019): Sozialhilfe Neu in Salzburg → in Zukunft: Sozialunterstützung.

http://www.armutskonferenz.at/files/stellungnahme_sug_salzburg_forum-wohnungslosenhilfe_2019-10.pdf [13.01.2020]

NÖ Landtag (2019): 16 Landtagssitzung der XIX. Gesetzgebungsperiode am 13.06.2019. <https://noe-landtag.gv.at/sitzungen/XIX/2019-06-13#top7> [13.01.2020]

Sucht & Wohnungslosenhilfe

Erschwerter Zugang für nicht-österreichische Staatsbürger*innen zu gemeinnützigem Wohnraum

- Derzeit in Planung
- „Im WGG soll auch festgehalten werden, dass der von GBV errichtete Wohnraum in erster Linie zur Wohnversorgung österreichischer StaatsbürgerInnen und diesen Gleichgestellten gewidmet ist. Schließlich erfolge die Wohnraumschaffung im Wege einer steuerlichen Privilegierung von GBV sowie durch im Wesentlichen über heimische Wohnbauförderungsmittel generiertes Eigenkapital, das auch überwiegend von heimischen Arbeitnehmern und Unternehmen aufgebracht werde. Die Abgeordneten von ÖVP und FPÖ verweisen dabei auf geltende Wohnbauförderungsgesetze der Länder wie beispielsweise Oberösterreich und Wien.“

Quelle:

Parlament (2019): Neu im Bautenausschuss.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0708/#XXVI_A_00907 [13.01.2020]

Pension

Gestaffelte Pensionserhöhung

→ Inkrafttreten: 01.01.2018

Staffelung der Pensionserhöhungen haben positive Auswirkungen auf Personen mit geringer Pension.

→ Gesamtpensionseinkommen

bis 1.500€	+2,2%
über 1.500€ – 2.000€	+33€
über 2.000€ – 3.355€	+1,6%
über 3.355€ – 4.980€	+ 1,6 %-0% (linear sinkend)
über 4.980€	keine

→ betrifft Eigen- und Hinterbliebenenpensionen mit Stichtagen vor dem 01.01.2017. Für alle späteren Pensionsantritte erfolgt die Pensionsanpassung ab 01.01.2019

Abschlagsfreier Pensionsantritt

→ Beschluss: 19.09.2019 Inkrafttreten: 01.01.2020

→ Ab 45 Arbeitsjahren ist ein abschlagsfreier Pensionsantritt möglich, auch bei Ruhestand vor dem Pensionsantritt. Gilt nur für Pensionsantritte ab dem 01.01.2020

Pensionsanpassungsgesetz 2020

→ Gestaffelte Pensionserhöhung: Niedrige Pensionen, Ausgleichszulagen und Opferrenten erfahren eine Steigerung um 3,6%. Absenkung bei Pensionen

→ Bei Pensionen zwischen 1.112 und 2.500€ lineare Absenkung der Erhöhung auf 1,8%. Bei Pensionen ab 2.500€ einheitliche Steigerung um 1,8%. Anhebung der Ausgleichszulage für Ehepaare.

Entfall der Wartezeit auf die erste Pensionsanpassung

→ Keine Wartezeit mehr für die erste Pensionsanpassung. Bisher: Dauer bis zu 24 Monaten, bis Pensionserhöhungen wirksam wurden.

Quelle: msges (2019): Pensionsanpassungsgesetz 2020 bringt gestaffelte Pensionserhöhung. <https://www.msges.at/2019/09/pensionserhoehung-fixiert/> [13.01.2020]

Justiz

In der Justiz hat sich im besagten Zeitraum wenig geändert. Der Justiz fehlen seit einigen Jahren viele finanzielle Mittel und es besteht ein Personalmangel, welcher nur langsam nachbesetzt wird.

Quelle:

Der Standard (2019): Lange Verfahren, Personalnot bei Gericht und volle Gefängnisse: Die Sorgen und Baustellen der Justiz. <https://www.derstandard.at/story/2000106950008/laengere-gerichtsverfahren-wegen-personalnot-in-justiz> [13.01.2020]

“Schuld an der derzeitigen Misere ist seiner Ansicht nach die „Ignoranz“ der früheren Regierungen, wobei er nicht nur ÖVP-FPÖ, sondern auch schon die Großen Koalitionen davor meint”

Quelle:

Tiroler Tageszeitung (2019): Justiz in der Krise: Jabloners neue Benimmregeln. <https://www.tt.com/artikel/15752536/justiz-in-der-krise-jabloners-neue-benimmregeln> [13.01.2020]

“Es würd sich ja was tun, aber ...”

Quelle:

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2009): Aktuelle Gesetzesentwürfe. <https://www.justiz.gv.at/home/home/justiz/aktuelles/archiv/2011/aktuelle-gesetzesentwuerfe~2c94848533c59e280133c725037c007e.de.html> [13.01.2020]

Krankenversicherung

Die 21 Krankenkassen wurden zu einer österreichischen Gesundheitskasse fusioniert. Die Entscheidungsgremien der Krankenkassen waren bisher mit einer Mehrheit von Arbeitnehmerinnenvertreter belegt, das wurde geändert. Jetzt teilen sich Arbeitnehmerinnenvertreter und Arbeitgeberinnenvertreter in gleichen Teilen diese Funktionen. Es war auch geplant die Beitragsprüfung der Sozialversicherungsbeiträge an die Finanzbehörde auszugliedern. Das hat verfassungsrechtlich nicht gehalten und wurde am 13.12.2019 aufgehoben.

Das sogenannte Sozialversicherungs-Organisationsgesetz führt unter anderem zu einer Reduktion der Sozialversicherungsträger von 21 auf 5. Die Gebietskrankenkassen werden in der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zusammengefasst, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit jener der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) verschmolzen und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur neuen BVAEB fusioniert. Erhalten bleiben die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), wobei Letztere eine Reihe von Sparauflagen zu erfüllen hat (siehe unten Einsparung AUVA). An die Stelle des Hauptverbands tritt künftig ein verschlankter Dachverband, die Zahl der FunktionärInnen sinkt. Gleichzeitig sollen UnternehmervertreterInnen in der neuen Selbstverwaltung mehr Einfluss in den Kassen bekommen sowie die Aufsichtsrechte des Sozialministeriums und des Finanzministeriums ausgeweitet werden.

Am 13.12. 18 im Nationalrat beschlossen, am 20.12 im Bundesrat gebilligt. Am 13.12.19 teilweise vom Verfassungsgerichtshof bestätigt.

Quellen:

Der Standard (2019): Verfassungsgerichtshof bestätigt türkis-blaue Kassenfusion.

<https://www.derstandard.at/story/2000112229687/vfgh-entscheidet-ueber-rechtmaessigkeit-der-krankenkassen-fusion> [13.01.2020]

Parlament.gv.at (2018): Nationalrat beschließt Sozialversicherungsreform.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK1508/#XXVI_I_00329 [13.01.2020]

· **Einsparungen AUVA**

Fix ist: Mit 1. Jänner 2019 wird der Unfallversicherungsbeitrag von 1,3 auf 1,2 Prozent gesenkt. Das macht rund 100 Millionen Euro aus, die sich die Arbeitgeber künftig ersparen. Der fehlende Betrag soll nicht durch die Arbeitnehmerseite ausgeglichen werden, sondern durch Einsparungen ausgeglichen werden.

Quellen:

Der Standard (2018): Wie Hartinger-Klein bei der AUVA de facto kaltgestellt wird.

<https://www.derstandard.at/story/2000084979481/wie-hartinger-klein-bei-der-auva-de-facto-kaltgestellt-wird> [13.01.2020]

Kleine Zeitung (2018): AUVA bleibt erhalten, keine Schließung von Unfallspitälern.

https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5479532/Reform_AUVA-bleibt-erhalten-keine-Schliessung-von-Unfallspitaelern [13.01.2020]

Gewaltschutz

Das erste Gewaltschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996) ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde 1999, 2002 und 2004 in Teilbereichen geändert und verbessert. Am 1. Juni 2009 trat das sogenannte Zweite Gewaltschutzgesetz in Kraft, das den Schutz für Opfer und ihre Unterstützung in weiten Teilen verbessert hat.

Die letzte Novelle trat im Herbst 2013 in Kraft und setzte Maßnahmen zur Ausweitung des Schutzes von Gewalt betroffenen Kindern. Die Gesetze umfassen polizeilichen und zivilrechtlichen Schutz, strafrechtliche Maßnahmen sowie Opferrechte. Schutz vor Gewalt erhält jede Person, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft.

Drittes Gewaltschutzgesetz (158/ME)

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden.

Beschluss: 25.09.2019 Inkrafttreten: 01.01.2020

Ziele:

- Bessere Vernetzung
- Verbesserungen und Klarstellungen bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre
- Abstimmung mit den Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
- Ausbau des Opferschutzes
- Strafverschärfungen bei den Gewalt- und Sexualdelikten
- Erweiterung der Straftatbestände im Bereich der psychischen Gewalt
- Unbefristetes Tätigkeitsverbot bei Verurteilungen wegen Gewalt- und Sexualdelikten zum Nachteil einer minderjährigen oder wehrlosen Person

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs in zivilrechtlicher Hinsicht:

- Stärkung des Opferschutzes im Bereich der zivilrechtlichen Schadenersatzverjährung.
- Änderungen bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre im Interesse
 - einer noch besseren Vernetzung von Interventionsstellen, Sicherheitsbehörden und Gerichten,
 - einer Anpassung der faktischen Elemente der Verfügung an geänderte Umstände,
 - einer ausdrücklichen Erfassung des Cybermobbings in der Stalking-Verfügung,
 - der Herstellung des Gleichklangs mit dem Sicherheitspolizeirecht und

- der verwaltungsstrafrechtlichen Erfassung von Verstößen gegen die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs im Bereich des materiellen Strafrechts:

- Erweiterung der Erschwerungsgründe bei der Strafzumessung,
- Erhöhung der Höchststrafen für Rückfallstäter,
- Änderung der Strafdrohungen bei bestimmten Gewalttaten,
- Ausschluss der bedingten Strafnachsicht bei der Vergewaltigung,
- Festlegung, dass Genitalverstümmelung jedenfalls eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolge darstellen soll,
- Erweiterung des Straftatbestands gegen Stalking,
- Verschärfung der Strafdrohungen bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose,
- Anhebung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung,
- Ausweitung des lebenslangen Tätigkeitsverbots auf Gewalt- und Sexualdelikte zum Nachteil Minderjähriger oder wehrloser Personen.

Quellen:

Autonome Österreichische Frauenhäuser (o.A.): Gesetze zum Schutz vor Gewalt.
<https://www.aoef.at/index.php/gesetze-zum-schutz-vor-gewalt> [13.01.2020]

Parlament.gv.at (2019): Initiativantrag – Gesetzestext.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00970/fname_761093.pdf [13.01.2020]

Menschen mit Behinderung

Sozialhilfe neu

- Beschluss: 22.05.2019 Inkrafttreten: 01.06.2019
- Wenn erwachsene Menschen mit Behinderung bei ihren Eltern leben, wird das Einkommen der Eltern von der Mindestsicherung abgezogen.
- Kürzung der Mindestsicherung für lernschwache Menschen, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und Menschen ohne Schulabschluss → dies kann auch Menschen mit Behinderung betreffen

§ 3 Absatz 6 SH GG

Befristung der Sozialhilfe auf 12 Monate, Ausnahmen für dauerhaft erwerbsunfähige Personen

Stellungnahme des österreichischen Behindertenrates: Ersuchung, bei Menschen mit Behinderung, bei denen keine Veränderung der Beeinträchtigung zu erwarten ist, von einer Befristung abzusehen

§ 5 Absatz 3 Satz 1

Gestaffelte Leistungen innerhalb von Wohngemeinschaften

Stellungnahme des österreichischen Behindertenrates: es geht nicht klar hervor, ob Menschen mit Behinderungen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, von dieser Regelung ausgeschlossen sind.

§ 5 Absatz 2 Z 5

Kann- Bestimmung bzgl. des Bonus für Menschen mit Behinderung von 18%

Änderung des Gesetzestextes:

Kann-Bestimmung fällt weg. Bonus ist verpflichtend auszuführen

§ 5 Absatz 7

Als Voraussetzung für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt müssen Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch durch persönliche Vorsprache erbracht werden.
(Sogenannter Arbeitsqualifizierungsbonus)

Änderung: Menschen mit Behinderung, deren Beeinträchtigung dies unmöglich macht sind davon ausgenommen.

§ 7 Anrechnungen von Leistungen Dritter.

Stellungnahme des österreichischen Behindertenrates: Menschen mit Behinderung sind häufig nicht zur Selbsterhaltung fähig und somit auf lebenslange Unterhaltspflicht angewiesen. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen sollte gänzlich, oder zumindest ab einer gewissen Altersgrenze unzumutbar sein, da sie Menschen mit Behinderung häufig vor eine nicht zu lösende Aufgabe stellt und Konflikte bringen kann.

§ 7 Absatz 8

Anrechnung von Vermögen

Stellungnahme d. österreichischen Behindertenrates: Menschen mit Behinderung sollten davon ausgenommen werden.

Menschen mit Behinderung

Familienbonus plus:

- Beschluss: 14.08.2018 Inkrafttreten: 01.01.2019
- Menschen, die unentgeltliche Pflegeleistungen erbringen, sind vom Familienbonus ausgeschlossen
- Der Familienbonus kommt nur jenen zugute, die ein bestimmtes Einkommen erwirtschaften. Menschen mit Behinderung, die durch den Mangel an Möglichkeiten sich selbst zu unterhalten vom Familienbonus ausgeschlossen sind, werden dadurch diskriminiert.

Quellen:

Österreichischer Behindertenrat (2018): Stellungnahme zum Familienbonus plus.
<https://www.behindertenrat.at/2018/02/stellungnahmen-des-oesterreichischen-behindertenrats-2018/>

Österreichischer Behindertenrat (2020): Stellungnahme zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.
<https://www.behindertenrat.at/bereich/stellungnahmen/> [13.01.2020]

Parlament.gv.at. (2020): Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Sozialhilfe-Statistikgesetz; Integrationsgesetz - IntG, Änderung. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/_00514/index.shtml [13.01.2020]